

Original

ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 15. Juli 1992 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Ergänzung des königlichen Erlasses vom 4. September 1989 betreffend den Urlaub wegen verkürzter Arbeitszeit, der den Personalmitgliedern im staatlichen Unterrichtswesen und in den staatlichen psycho-medizinisch-sozialen Zentren gewährt wird, wenn sie das Alter von 50 Jahren erreicht haben oder mindestens zwei Kinder haben, die nicht älter als 14 Jahre sind, und betreffend die Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand" gebeten wurde, hat am 1. Oktober 1992 folgendes Gutachten abgegeben :

Präambel.

Der erste Bezugsvermerk ist wie folgt zu ergänzen :

"Aufgrund des Gesetzes vom 1. April 1960 über die psycho-medizinisch-sozialen Zentren, insbesondere des Artikels 7, eingefügt durch den königlichen Erlass Nr. 467 vom 1. Oktober 1986;".

In dem zweiten Bezugsvermerk schreibe man :

"Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, insbesondere des Artikels 1, geändert durch die Gesetze vom 27. Juli 1971, 11. Juli 1973, 19. Dezember 1974 und den königlichen Erlass Nr. 456 vom 10. September 1986;".

Der dritte Bezugsvermerk und der vierte Bezugsvermerk bilden keine Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlass und können ausgelassen werden.

Nach der Vorschlagsformel schreibe man : "Nach Beratung".

Artikel 1.

Dem neuen Artikel 13bis zufolge wird es dem Personalmitglied, das aus persönlichen Gründen zur Disposition gestellt wird, gestattet, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, "und zwar unter denselben Bedingungen und in denselben Grenzen wie diejenigen, die für die Empfänger einer Ruhestandspension des öffentlichen Dienstes festgelegt sind".

Im öffentlichen Dienst gibt es, je nach der Kategorie der Personalmitglieder, verschiedene Pensionssysteme mit je einer eigenen Regelung in bezug auf das Zusammentreffen einer Ruhestandspension mit einer Erwerbstätigkeit. Daher ist zu empfehlen, in Artikel 13bis genauer auf die betreffende Regelung, zum Beispiel und wenn es der Absicht entspricht, auf den königlichen Erlass vom 29. April 1981 zur Ausführung der Artikel 10 und 25 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenrente für Arbeitnehmer hinzuweisen; auf diesen Erlass vom 29. April 1981 wurde bereits in einem Erlass der Exekutive der französischen Gemeinschaft vom 6. Januar 1992, der denselben Inhalt hat wie dieser Entwurf, verwiesen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

dem Herrn	: H. COREMANS,	Kammervorsitzender,
Frau	: S. VANDERHAEGEN,	Staatsräte,
dem Herrn	: M. VAN DAMME,	
den Herren	: G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetz-
	E. WIJMEERSCH,	gebungsabteilung,
Frau	: M.-A. TRUYENS,	Stell. Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn H. Van Haegendoren Beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

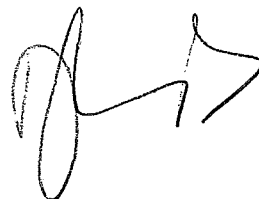
DER VORSITZENDE,

M.-A. TRUYENS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

Der Beigeordnete HAUPTKANZLER,



D. LANGBEEN.